

Geändert durch den Bebauungsplan 580
 Änderung rechtsverbindlich ab: 17.02.1981

Geändert durch die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes M-476
 Änderung rechtsverbindlich ab: 30. Aug. 02

WA 2	0
Z	II
GRZ	0,4
GFZ	0,8

AUSNAHME SIEHE SATZUNGSTEXT

MI	0
Z	III
GRZ	0,4
GFZ	1,0

AUSNAHME SIEHE SATZUNGSTEXT

MI	0
Z	III
GRZ	0,4
GFZ	1,0

AUSNAHME SIEHE SATZUNGSTEXT

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	
0	
Z	II
GRZ	0,4
GFZ	0,4

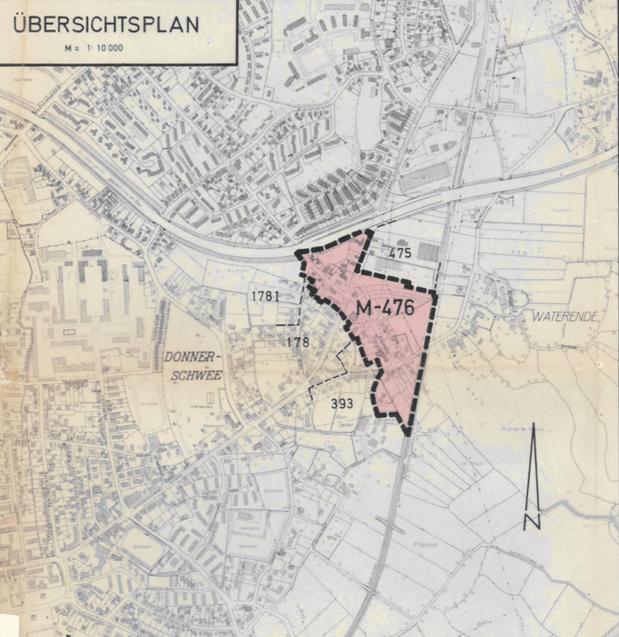
0	
Z	III
GRZ	0,4
GFZ	1,0

AUSNAHME SIEHE SATZUNGSTEXT

WA 1	0
Z	II
GRZ	0,4
GFZ	0,4

WA 1	0
Z	II
GRZ	0,3
GFZ	0,4

HINWEIS:
 DER BEBAUUNGSPLANBEREICH LIEGT IN DER SCHUTZZONE IIIA DER WASSERGWINNUNGSANLAGE OLDENBURG-DONNERSCHWEE
 DIE NACH § 3 DER VERORDNUNG BESCHRÄNKT ZULÄSSIGEN ANLAGEN DÜRFEN NUR MIT ERLAUBNIS DER UNTEREN WASSERBEHÖRDE ERRICHTET WERDEN.



PLANZEICHENERKLÄRUNG (DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASSSTAB)

WS	KLEINERWÄNDUNGSGEBIET
WR	WR KERN WOHNGEBIET
WA	WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
MO	MO DONNFERBIET
MS	MS WISCHERBIET
MK	MK KERNBIET
GE	GE GEWERBEBIET
GI	GI INDUSTRIEBIET
SO	SO SONDERBIET

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES
 ● VERWENDETE PLANZEICHEN

●	ZAHL DER VOLLESGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE (VON ZIFFER) (VON ZIFFER IM KREIS)
●	GRUNDFLÄCHENZAHLEN (DEZIMALZAHLEN)
●	GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN (DEZIMALZAHLEN)
●	BAUHAUSENZAHLEN (DEZIMALZAHLEN)
●	OFFENE BAUWEISE
●	SONDERBAUWEISE: GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50M ZULÄSSIG, ABSTÄNDE FREIEN SICH NACH § 17 BBodG
●	GEBAUDETEILE VOR DER BAUGRENZE LIEGENDE NEUBAUTEILE SIND HINTER DER BAUGRENZE ZU ERRICHTEN
●	GESCHLOSSENE BAUWEISE
●	GRENZE DES RÄUMLICHEN GESTUNGSREICHES
●	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHE NÜTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSSES ODER NÜTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
●	BAUWEISE
●	BAUGRENZE
●	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
●	ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEMÄß § 9 (1) NR 25c UND BINDUNGEN
●	ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEMÄß § 9 (1) NR 25c UND BINDUNGEN
●	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAU-ANLAGE UND EINRICHTUNG Z.B.
●	SCHULE
●	KIRCHE, GEMEINDEHAUS
●	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

BEBAUUNGSPLAN NR. M-476 PLAN DER SATZUNG
 M 1:1000

○	STRASSEVERKEHRSFLÄCHEN
○	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL DES VERKEHRSFL. GEMÄß § 9 ABS. 1 NR 1 BBodG
○	ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
○	BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN
○	STELLENPLATZ / GEMEINSCHAFTSSTELLENPLATZ
○	GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN
○	MIT GEH- / FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
○	ARKADEN
○	AUSKRAHNEN
○	VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE Z.B.
○	TRAPPE
○	FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE Z.B.
○	PUMPWERK
○	FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN Z.B.
○	HOCHSPANNUNGSLEITUNG
○	DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHUTZWASSERS (TRENNVORFAHREN)
○	DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN)
○	DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (OBERIRDISCH)

BEBAUUNGSPLAN NR. M-476 PLAN DER SATZUNG
 M 1:1000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTLICHEN BEBAUUNGSANLAGEN SOWIE STRASSEN, GÄSSEN UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 21. 1. 1980 SIE IST HINRICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDERFREI ÜBERTRAGENDE DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ORTLICHEK 1:50 EINWANDERFREI MÖGLICH

KATASTERAMT OLDENBURG (OLD) OLDENBURG, DEN 27. 5. 1980

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLD) HAT AM 28. 11. 1980 DEN BEBAUUNGSPLANENTWURF ZUGESTIMMT

STADT OLDENBURG (OLD) DER OBERSTADTDIREKTOR

OLDENBURG, DEN 28. 11. 1980

OLDENBURG, DEN 26. 11. 1980

OLDENBURG, DEN 10. 12. 79

GEMEINHAFENVERZEICHNIS DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDEN

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO in der z. Zt. geltenden Fassung vom 28. 11. 1980, § 12 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO, ohne Auflagen genehmigt worden. Oldenburg, den 28. 11. 1980

RECHTSVERBINDLICH AB 17. 12. 80